BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2020

Anpassung des Anhangs 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V an den Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2020

- Aufnahme einer neuen zwanzigsten Bestimmung in die Präambel 2.1 zum Anhang 2 zum EBM
 - 20. Die Gebührenordnungspositionen zu dem OPS-Kode 5-282.1 sind bei Patientinnen und Patienten ab dem vollendeten ersten Lebensjahr und nur bei symptomatischer Hyperplasie der Tonsillen und klinisch relevanter Beeinträchtigung, bei der eine konservative Behandlung nicht ausreicht, berechnungsfähig.
- 2. Anpassung des Anhangs 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

Der Anhang 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner derzeit gültigen Fassung wird mit Wirkung zum 1. April 2020 an die Version 2020 des OPS angepasst. Der Bewertungsausschuss beschließt im Rahmen dieser Aktualisierung die Neuaufnahme von OPS-Kodes in den Anhang 2 zum EBM gemäß Tabelle 1 sowie die Streichung von OPS-Kodes aus dem Anhang 2 zum EBM entsprechend Tabelle 2.

Tabelle 1: neu in den Anhang 2 zum EBM aufgenommene OPS-Kodes

Tabelle 2: aus dem Anhang 2 zum EBM gestrichene OPS-Kodes

3. Überprüfung gemäß der Protokollnotiz des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018

Vor dem Hintergrund des in der Protokollnotiz zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 430. Sitzung genannten Prüfauftrags zur Bewertung von einzelnen OPS-Kodes werden einzelne Anpassungen von Zeitkategorien im Anhang 2 umgesetzt.

Tabelle 3: OPS-Kodes im Anhang 2 zum EBM mit Änderung der Zeitkategorie

4. Neufassung der Protokollnotiz des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 369. Sitzung am 15. Dezember 2015, verlängert unter Nr. 4 in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018

Der Bewertungsausschuss verständigt sich darauf, im Jahr 2020 für die OPS-Kodes im Zusammenhang mit der Implantation von Bestrahlungsmarkern (OPS-Kodes 5-339.9[0-4], 5-408.9[0-1], 5-42a.00, 5-449.w3, 5-489.n, 5-499.f, 5-509.0[0-1], 5-529.q[0-1], 5-549.c[0-1], 5-609.a[0-1]) eine Aufnahme in den Anhang 2 zum EBM zu überprüfen.

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss verständigt sich darauf, den in der Zeitkategorie angepassten OPS-Kode 5-131.64 Senkung des Augeninnendruckes durch filtrierende Operationen: Filtrationsoperation: Mit nahtfixiertem Implantat, mit Abfluss unter die Bindehaut bzgl. der Entwicklung seiner Abrechnungshäufigkeit zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Beschlusses zu überprüfen.